

Erläuterungen zu den Formularen

1. Antrag auf gerichtliche Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers:

Dieses Formular soll es Ihnen ermöglichen, bei Bedarf die Bestellung eines Betreuers für einen erkrankten Menschen bei dem zuständigen Gericht anzuregen. In erster Linie ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, sprich seinen Lebensmittelpunkt hat. In Eilfällen ist gleichzeitig auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das – dringende - Bedürfnis für die sofortige Bestellung eines Betreuers ergibt. Das Formular gibt Ihnen Hinweise, welche Informationen das Gericht benötigt, damit es seiner Aufgabe gerecht werden kann, im Einzelfall zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

§ 1896 BGB nennt vier **Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung:**

- Psychische Krankheit bzw. körperliche oder geistige oder seelische Behinderung, Abs. 1.
- Fehlende Fähigkeit des Betroffenen aufgrund der Krankheit bzw. Behinderung einzelne oder die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen, Abs. 2.
- Fehlende Möglichkeit, die betroffenen Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten, den der Betroffene selbst bevollmächtigt hat, oder durch andere Hilfen ohne Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ebenso gut besorgen zu lassen, Abs. 2.
- Gegen den Willen des Betroffenen darf eine Betreuerbestellung nur erfolgen, wenn seine freie Willensbestimmung aufgehoben ist, Abs. 1a.

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht erhalten Sie durch die Broschüre "Was Sie über das Betreuungsrecht wissen sollten ". Sie finden diese auf der Homepage des Justizministeriums NRW unter: www.callnrw.de.

2. Ärztliches Zeugnis zur Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers

Dieses Formular ist für Ärzte gedacht, die Aussagen zur Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers für einen erkrankten Patienten machen können und sollte dem unter 1. aufgeführten Antrag beigefügt werden.

In dringlichen Fällen kann mit Hilfe eines solchen, sorgfältig ausgefüllten Zeugnisses die vorläufige Bestellung eines Betreuers erfolgen. In den übrigen Fällen gibt es dem Gericht wertvolle Hinweise, ob begründeter Anlass besteht, eine Betreuerbestellung zu überprüfen und ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

3. Ärztliches Zeugnis zur Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers und zur Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen

Dieses Formular ist für Ärzte gedacht, deren Patienten bereits in einer Einrichtung leben, z.B. einem Seniorenheim leben, für die aber noch kein Betreuer bestellt bzw. Bevollmächtigter vorhanden ist. Werden diese Patienten freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB – etwa Verwendung eines Bettgitters, Anlegen eines Bauchgurtes, Verwendung eines Therapietisches - unterworfen, über die sie nicht mehr selbst entscheiden können, müssen der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte eine gerichtliche Genehmigung für diese freiheitsentziehenden Maßnahmen beantragen, § 1906 Absatz 2 BGB.

Dieses Zeugnis kann dann dem unter 1. aufgeführten Antrag beigelegt werden, um dem Gericht die Bestellung eines Betreuers und gleichzeitig die Genehmigung der Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahmen durch den Betreuer zu ermöglichen.

4. Ärztliches Zeugnis zur Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen

Dieses Formular ist für Ärzte von Patienten, für die bereits ein Betreuer bestellt bzw. ein Bevollmächtigter vorhanden ist und die bereits in einer Einrichtung leben, gedacht. Werden in Bezug auf solche Patienten freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB – etwa Verwendung eines Bettgitters, Anlegen eines Bauchgurtes, Verwendung eines Therapietisches - notwendig, darf der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte sie anordnen, wenn der Betreute nicht selbst mehr einwilligungsfähig und Betreuer bzw. Bevollmächtigter zu Entscheidungen über eine Freiheitsentziehung berechtigt sind. Der Betreuer benötigt allerdings die - nachträgliche - Genehmigung des Gerichts. Eine solche kann nur erfolgen, wenn u. a. ein ärztliches Zeugnis die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen bescheinigt.

Das ärztliche Zeugnis sollte daher dem Antrag des Betreuers beigelegt werden.

5. Ärztliches Zeugnis zur Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers und zur Unterbringung mit Freiheitsentzug

Dieses Muster ist für Ärzte konzipiert. Sie können damit für einen Patienten, für den weder ein Betreuer noch ein Bevollmächtigter für den Bereich der Unterbringung und der Gesundheitsfürsorge vorhanden ist, die eilige Bestellung eines vorläufigen Betreuers und die gleichzeitige unverzügliche Unterbringung dieses Patienten gegen seinen Willen mit Freiheitsentzug in einer Klinik anregen. Ein Patient kann untergebracht werden, wenn er an einer psychischen Krankheit bzw. geistigen oder seelischen Behinderung leidet und es infolgedessen nötig ist, eine akute Eigengefahr abzuwenden bzw. eine dringliche ärztliche Behandlung zu ermöglichen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Betreuungsrecht regelt der § 1906 BGB.

In Eilfällen kann mit Hilfe eines solchen, sorgfältig ausgefüllten ärztlichen Zeugnisses eine vorläufige Betreuerbestellung sowie eine gleichzeitige Unterbringungs-genehmigung durch das Gericht erteilt werden.

6. Ärztliches Zeugnis zur Erforderlichkeit der unverzüglichen Unterbringung einer Betreuten bzw. eines Betreuten

Dieses Muster ist für Ärzte konzipiert, deren - unter Betreuung stehender - Patient unverzüglich gegen seinen Willen mit Freiheitsentzug in einer Klinik untergebracht werden muss. Ein Patient kann untergebracht werden, wenn er an einer psychischen Krankheit bzw. geistigen oder seelischen Behinderung leidet und es infolgedessen nötig ist, eine akute Eigengefahr abzuwenden bzw. eine dringliche ärztliche Behandlung zu ermöglichen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Betreuungsrecht regelt der § 1906 BGB.

In Eilfällen kann mit Hilfe eines solchen, sorgfältig ausgefüllten ärztlichen Zeugnisses eine vorläufige Unterbringungsgenehmigung durch das Gericht erteilt werden.

Ist weder ein Betreuer noch ein Bevollmächtigter für den Bereich der Unterbringung und der Gesundheitsfürsorge für den Patienten vorhanden, müsste das unter 5. aufgeführte ärztliche Zeugnis ausgefüllt und dem zuständigen Gericht überreicht werden.

7. Vorsorgevollmacht:

Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann eine geschäftsfähige Person für den Fall, dass sie krankheitsbedingt ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann, eine andere Person bevollmächtigen, bestimmte Angelegenheiten für sie zu regeln. Hierzu hat die Ärztekammer Nordrhein eine Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge entwickelt. (***Herr Brenn! Achtung! Hier bitte den Link zu unserer Verfügung setzen!***)